

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ

FACHGRUPPE LUFTVERKEHR

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 890 · 55483 Hahn-Flughafen

Vorab per E-Mail: Ferdinand.mehlan@rwth-aachen.de Herrn Ferdinand Mehlan Aachener Straße 62 52134 Herzogenrath

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: (bitte stets angeben) VIII/13-1690 01/18) Ihre Ansprechpartnerin: Ute Rosenbach-Huth E-Mail: ute.rosenbach-huth @lbm.rlp.de Durchwahl: (06543) 5088-03 Fax: Datum: 14.03.2018

Genehmigung

Gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer 8 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und SERA.3140 i.V.m. Anlage 2 VO (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.09.2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 und deren Anhang 2 wird die Genehmigung zum Steigenlassen von sogenannten leichten unbemannten Freiballone mit einer max. Gesamtmasse von weniger als 4,0 kg erteilt.

Genehmigungsinhaber und Verantwortlicher für das Vorhaben:

Herr Ferdinand Mehlan Aachener Straße 62 52134 Herzogenrath

Besucher: Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen Fon: (06543) 5088-01 Fax: (06543) 5088-00

Web: www.lbm.rlp.de

Konto des LBM RP: Rheinland-Pfalz Bank (LBBW)

IBAN:

DE23600501017401507624 BIC: SOLADEST600 Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Genehmigtes Vorhaben:

Aufstieg eines unbemannten Freiballons mit einer Nutzlast von einem Paket mit einer Gesamtmasse von weniger als 4,0 kg, sofern nicht

 mit einem Paket mit einer Masse von 3 kg oder mehr

oder

 mit einem Paket mit einer Masse von 2 kg oder mehr und einer Flächendichte von mehr als 13 g je Quadratzentimeter, die durch Division der Gesamtmasse in Gramm des Nutzlastpakets durch die Fläche in Quadratzentimetern seiner kleinsten Oberfläche ermittelt wird

oder

 mit einem Seil oder einer andere Vorrichtung zur Befestigung der Nutzlast verwendet wird, die für die Loslösung der angehängten Nutzlast vom Ballon eine Zugkraft von 230 N oder mehr erfordert

und dadurch als schwerer unbemannter Freiballon eingestuft werden muss.

Aufstiegsort:

Gemarkung Andernach, Flur 22, Flurstücke 314/53 und 315/54 wie im beigefügten Lageplan (Anlage) eingetragen

Aufstiegszeitraum:

An einem Tag innerhalb des Zeitraumes vom 02.04.2018 bis 08.04.2018, in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr

Zweck des Aufstieges:

Wetterexperiment mit Datenlogger zur Aufzeichnung von Wetterdaten, Aufzeichnen der Flugroute des Wetterballons mit GPS zur Analyse mit Winden.

Widerrufsvorbehalt, Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

 nachträgliche Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,

- nachträgliche Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund derer die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
- 2. Die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleiben vorbehalten.

Allgemeine Nebenbestimmungen:

- Der leichte unbemannte Freiballon darf nur betrieben werden, wenn beim Auftreffen des jeweiligen Ballons oder eines Teils davon, einschließlich der Nutzlast, auf die Erdoberfläche Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.
- 2. Die Zustimmung sämtlicher Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigter muss vorliegen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten werden.
- 3. Der unbemannte Freiballon darf nur von der in der Erlaubnis als Erlaubnisinhaber genannten Person betrieben werden.
- 4. Der Aufstiegsort auf den Grundstücken in der Gemarkung Andernach, Flur 22, Flurstücke 314/53 und 315/54 ist so zu wählen, dass <u>ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 3 m zu aktiven Teilen der Oberleitungsanlage der DB Netz AG (grenzen direkt an die v.g. Grundstücke an)</u> eingehalten wird. Ein Verfangen in der Oberleitungsanlage muss ausgeschlossen werden.
- 5. Der unbemannte Freiballon darf nur <u>senkrecht</u> in die Höhe steigen, sodass eine Gefährdung des Straßenverkehrs (insbesondere Kreisstraße K 47, K 91 und Landesstraße L 121) sowie des angrenzenden Bahnverkehrs ausgeschlossen werden kann.
- 6. Die Integrierte Leitstelle Koblenz <u>ist unter der Telefonnummer 0261/2016598-0</u> mindestens 1,5 Stunden vor dem beabsichtigten Aufstieg des Wetterballons über den beabsichtigten Aufstieg unter Angabe des Vorhabens, Aufstiegsort, Aufstiegsdatum und –Uhrzeit/-Zeitraum sowie Kontaktdaten des Erlaubnisinhaber zu informieren.
- 7. Bei Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO unverzüglich und unmittelbar der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen zu benachrichtigen.

- 8. Ein unbemannter Freiballon ist im Einklang mit den Bedingungen zu betreiben, die vom Eintragungsstaat und von den Staaten, die voraussichtlich überflogen werden, festgelegt wurden.
- 9. An dem unbemannten Freiballon sind die Kontaktdaten des Erlaubnisinhabers in geeigneter Weise anzubringen.
- 10. Der unbemannte Freiballon ist mit einer GPS-Ortung während der gesamten Flugphase auszurüsten.
- 11. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solchen Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
 - Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 12. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden, die durch den unbemannten Freiballon entstehen könnten, muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Abs. 1 a), 43 LuftVG i. V. m. §§ 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestehen.
- 13. Die Genehmigung oder eine Kopie davon ist beim Betrieb des unbemannten Freiballons mitzuführen und auf Verlangen Vertretern der Luftfahrtbehörde, der Polizei, des Ordnungsamtes oder sonstiger betroffenen Stellen mit hoheitlichen Aufgaben vorzuweisen.

Hinweise

- 1. Mit Hilfe des unbemannten Freiballons darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
- 2. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Sie ist auch nicht übertragbar.
- 3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
- 4. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

5. Die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen des LuftVG und der LuftVO, sind einzuhalten.

Kostenentscheidung

Die Kosten für diesen Bescheid hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gebühr wird in Höhe von 50,00 EUR festgesetzt.

Die Gebühr für die Amtshandlung (Erteilung Aufstiegserlaubnis) der Luftfahrtbehörde beruht auf §§ 1 und 2 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt VI Nr. 16 a) des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostV).

Der Betrag ist mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf das Konto der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW), IBAN: DE23600501017401507624, BIC: SOLADEST600 unter Angabe der Referenz-Nr. VIII1690W01-18 zu zahlen.

Gründe:

Mit E-Mail vom 01.02.2018 haben Sie die Erteilung eine Erlaubnis zum Aufstieg eines unbemannten Freiballons mit einer Gesamtmasse von weniger als 4,0 kg auf den Grundstücken in der Gemarkung Andernach, Flur 22, Flurstücke 314/53 und 315/54 an einem Tag innerhalb des Zeitraumes vom 02.04.2018 bis 08.04.2018 in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr beantragt.

Der Aufstieg eines unbemannten Freiballons bedarf gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer 8 LuftVO, SERA.3140 i.V.m. Anlage 2 VO (EU) Nr. 923/2012 der vorherigen Genehmigung des Staates, in dem er betrieben werden soll.

Bei dem v.g. unbemannten Freiballon handelt es sich um einen leichten Freiballon, da die Gesamtmasse des unbemannten Freiballons weniger als 4 kg incl. aller Lasten beträgt und die in Anlage 2 der v.g. "Durchführungsverordnung" Ziffer 1.1 Buchstabe c) Nummern 2, 3 und 4 benannten Anforderungen an einen schweren unbemannten Freiballon keine Anwendung finden.

Die Deutsch Bahn Netz AG, Koblenz teilt mit, dass Sie dem Aufstieg des Wetterballons auf den beantragten Grundstücken nur dann zustimmt, wenn der Ballon senkrecht in die Höhe steigt. Weiterhin muss ein seitlicher Sicherheitsabstand von 3 m zu aktiven Teilen der Oberleitungsanlage eingehalten werden. Ein Verfangen in der Oberleitungsanlage muss ausgeschlossen werden.

Die v.g. Aufstiegsstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Hubschrauberlandeplatz des Rettungshubschraubers am Elisabeth Krankenhaus in Neuwied. Aus flugfachlicher Sicht ist die integrierte Landestelle Koblenz vorab über den Aufstieg des Wetterballons zu informieren.

Unter Beachtung der Regelungen und Nebenbestimmung der v.g. Aufstiegserlaubnis kann eine Gefahr für den Luftverkehr sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen werden.

Die beantragte Genehmigung konnte daher antragsgemäß erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz einzulegen.

Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen oder bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz oder
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an lbm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass ein eventueller Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Sollten Sie eventuelle Rückfragen haben, stehen wir Ihnen zur Klärung dieser gerne weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ute Rosenbach-Huth

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI EU Nr. L 257 S. 73)